

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1974 **Nummer 79**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
45	3. 12. 1974	Zweites Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz – 2. AnpG. NW.)	1504
2004			
2010			
2023			
2030			
2031			
20340			
2035			
205			
2061			
210			
2122			
2127			
2128			
216			
221			
224			
2250			
230			
2331			
29			
312			
316			
321			
40			
610			
7129			
75			
77			
7814			
7834			
791			
792			
81			
93			

45
2004
2010
2023
2030
2031
20340
2035
205
2061
210
2122
2127
2128
216
221
224
2250
230
2331
29
312
316
321
40
610
7129
75
77
7814
7834
791
792
81
93

Zweites Gesetz zur Anpassung landes- rechtlicher Straf- und Bußgeld- vorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungs- gesetz – 2. AnpG. NW.)

Vom 3. Dezember 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften

Artikel I Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafvorschriften des Landesrechts, soweit sie nicht durch Gesetz besonders geändert werden.

Artikel II Freiheitsstrafdrohungen

(1) Droht eine Vorschrift Freiheitsstrafe mit einem besonderen Mindestmaß an, so entfällt die Androhung dieses Mindestmaßes.

(2) Droht eine Vorschrift Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von mehr als zwei Jahren an, so tritt an die Stelle dieses Höchstmaßes das Höchstmaß von zwei Jahren.

Artikel III Geldstrafdrohungen

(1) Droht eine Vorschrift neben Freiheitsstrafe wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung von Geldstrafe.

(2) An die Stelle einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, tritt Geldstrafe mit dem gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuchs), soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt.

(3) Ist Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung.

(4) Droht eine Vorschrift Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe einhundertachtzig Tagessätze. Dies gilt auch, wenn sich die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus Absatz 1 ergibt.

Artikel IV

Androhung von Nebenfolgen

Droht eine Vorschrift bei Straftaten andere Rechtsfolgen als Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Einziehung von Gegenständen an, so entfällt die Androhung der anderen Rechtsfolgen.

Artikel V

Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten

Soweit Vorschriften für einen bestimmten Tatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit einem niedrigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder nebeneinander, androhen, sind die Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Handlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark und, soweit eine höhere Geldstrafe als tausend Deutsche Mark angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Artikel VI

Rücknahme des Strafantrages, Buße zugunsten des Verletzten

Soweit Vorschriften

1. die Rücknahme des Strafantrages regeln oder
 2. bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann,
- treten sie außer Kraft.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Rechts der Verwaltung

Artikel VII

Erstes Vereinfachungsgesetz

§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), erhält folgende Fassung:

„Der Beschlußausschuß kann in allen Sachen für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

- a) eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
- b) Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Beteiligten oder Zeugen oder ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs- oder Erfindungsgeheimnis zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
- c) ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
- d) eine Person unter sechzehn Jahren vernommen wird.“

Artikel VIII

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

In § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326), werden die Worte „mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen“ durch die Worte „einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,“ ersetzt.

Artikel IX

Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges

Das Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 17 werden die Worte „Arbeitshäusern und anderen Arbeitseinrichtungen“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „strafbarer Handlungen“ durch die Worte „einer rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „ein Verbrechen oder Vergehen“ durch die Worte „eine Straftat“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl „116“ durch die Zahl „119“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils die Worte „mit Strafe bedrohten Handlung“ durch die Worte „rechtswidrigen Tat“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens“ durch die Worte „einer Straftat“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) zum Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung“.
 - d) In Nummer 3 Buchstabe d werden die Worte „wegen eines Verbrechens oder Vergehens“ gestrichen.
 - e) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen Unterbringung in
 - a) einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 des Strafgesetzbuches, § 126a der Strafprozeßordnung),
 - b) einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches, § 126a der Strafprozeßordnung) oder
 - c) einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches, § 126a der Strafprozeßordnung)
 angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht.“
2. In § 51 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe“ gestrichen.
3. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Geisteszustand“ durch die Worte „psychischen Zustand“ und die Worte „Landeskrankenhaus oder eine andere öffentliche Heil- und Pflegeanstalt“ durch die Worte „öffentliches psychiatrisches Krankenhaus“ ersetzt.
4. In § 111 Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte „einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt“ durch die Worte „einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus“ ersetzt.
5. § 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, so gilt § 115 Abs. 1, 6 und 7 Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Dienstvorgesetzte die Kosten festsetzt.“
6. § 113 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten aufzuerlegen, wenn er verurteilt wird; sie sind jedoch dem Dienstherrn teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten. Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Kosten entstanden und diese Untersuchungen zugunsten des Beamten ausgegangen sind.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
7. § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Hat das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so hat das Disziplinargericht die Kosten teilweise oder ganz dem Dienstherrn aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten.“
8. § 115 erhält folgende Fassung:
„§ 115
(1) Die dem Beamten erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, wenn der Beamte freigesprochen oder das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in § 113 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird.
(2) Die dem verurteilten Beamten erwachsenen notwendigen Auslagen sind teilweise oder ganz dem Dienstherrn aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beamten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beamten ausgegangen sind.
(3) Wird ein Rechtsmittel von dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder dem Vertreter des öffentlichen Interesses zuungunsten des Beamten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beamten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen dem Dienstherrn aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein von dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder dem Vertreter des öffentlichen Interesses zugunsten des Beamten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.
(4) Hat der Beamte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beamten dem Dienstherrn aufzuerlegen.
(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so gilt § 114 Abs. 2 entsprechend.
(6) Notwendige Auslagen, die dem Beamten durch schuldhaftes Säumnis erwachsen sind, werden dem Dienstherrn nicht auferlegt.
(7) Die notwendigen Auslagen des Beamten werden dem Dienstherrn nicht auferlegt, wenn der Beamte die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Beamten dem Dienstherrn aufzuerlegen, wenn

Artikel X

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Rat kann gegen einen Bürger oder Einwohner, der ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutsche Mark und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.“
2. § 22 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.“

Artikel XI

Landesbeamtengesetz

Das Landesbeamtengesetz – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „strafbar“ die Worte „oder ordnungswidrig“ und hinter dem Wort „Strafbarkeit“ die Worte „oder Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
2. In § 64 Abs. 4 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.
3. In § 102 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Straftilgungsgesetzes“ durch das Wort „Bundeszentralregistergesetzes“ ersetzt.

Artikel XII

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. S. 316), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Satz 1 Nr. 5 werden hinter dem Wort „Strafverfahren“ die Worte „oder Bußgeldverfahren“ eingefügt.

1. der Beamte das förmliche Disziplinarverfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder in Widerspruch zu seinen früheren Erklärungen belastet oder wesentliche entla-

- stende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf geäußert hat,
2. gegen den Beamten wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme im förmlichen Disziplinarverfahren nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht,
 3. die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (§ 63 Abs. 2 Satz 2),
 4. das Verfahren nach § 75 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 4 eingestellt wird.
- (8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch
1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten, wenn kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht,
 2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Verteidigers.
- (9) In den Antragsverfahren nach den §§ 31, 34, 100, 110, 121 bis 123 gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß."

Artikel XIII Polizeigesetz

Das Polizeigesetz (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen“ durch die Worte „von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen“ durch die Worte „von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ und die Worte „solcher Handlungen“ durch die Worte „von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „mit Strafe bedrohter Handlungen“ durch die Worte „von Straftaten“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen“ durch die Worte „von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „mit Strafe bedrohter Handlungen“ durch die Worte „von Straftaten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Verbrechen und Vergehen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „mit Strafe bedrohte Handlung“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.

Artikel XIV Meldegesetz

Das Meldegesetz – MG. NW. – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus“ durch die Worte „oder von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 wird der Satzteil „– abgesehen von den nach § 360 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches zu ahndenden Fällen –“ gestrichen.

Artikel XV Gesetz über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte

Das Gesetz über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „strafrechtlichen Verfehlung“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.

2. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die baren Auslagen des Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden,

- a) dem Beschuldigten, wenn auf eine der im § 24 genannten Maßnahmen erkannt wird; sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere bare Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen, so dürfen die besonderen baren Auslagen insoweit dem Beschuldigten nicht auferlegt werden,

- b) dem Antragsteller, wenn er bare Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71 a

- (1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Falle einer Entscheidung nach § 56 Abs. 2 oder § 59 der Staatskasse aufzuerlegen.

- (2) Wird auf eine der im § 24 genannten Maßnahmen erkannt, so werden die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz der Staatskasse auferlegt, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Last gelegten Verfehlungen nur zum Teil die Grundlage der Entscheidung nach § 56 Abs. 1 bilden und durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beschuldigten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen sind.

- (3) Wird ein Rechtsmittel von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zuungunsten des Beschuldigten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.

- (4) Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.

- (5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten teilweise oder ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten.

- (6) Notwendige Auslagen, die dem Beschuldigten durch schuldhaftes Säumnis erwachsen sind, werden der Staatskasse nicht auferlegt.

- (7) Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn der Beschuldigte die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Verfehlung begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte das berufsgerichtliche Verfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf geäußert hat.

- (8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten,

2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Beistandes.“

Artikel XVI Gesetz über die Feuerbestattung

In § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGS. NW. S. 80) werden die Worte „strafbare Handlung“ durch die Worte „eine Straftat“ ersetzt.

Artikel XVII

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten

In § 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872) wird die Angabe „§ 42b“ durch die Angabe „§ 63“ ersetzt.

Artikel XVIII

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes
für Jugendwohlfahrt

In § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird vor dem Wort „Anordnung“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.

Artikel XIX

Gesetz über die Führung
akademischer Grade

§ 5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGS. NW. S. 93), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wer sich erbetet, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel XX

Ausgrabungsgesetz

Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (PrGS. NW. S. 66), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 24 erhält folgende Fassung:
„Bußgeldvorschrift“.
2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt werden kann, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch die Ablieferung vereitelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte von Bedeutung sind, ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten vornimmt,
 2. entgegen § 5 einen Gelegenheitsfund nicht spätestens am folgenden Werktag der örtlichen Ordnungsbehörde anzeigt oder
 3. entgegen § 6 Abs. 1 den entdeckten Gegenstand oder die Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 können die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.“
3. § 25 wird aufgehoben.

Artikel XXI

Landespresseggesetz

Das Landespresseggesetz Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schrift“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Bildträger“ eingefügt.
3. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 40b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 74b Abs. 2“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 40b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 74b Abs. 2“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Staatsanwalt oder seine Hilfsbeamten dürfen ein Druckwerk ohne richterliche Beschlagnahme zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung wegnehmen (vorläufig sicherstellen), wenn seine Herstellung oder Verbreitung eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand

1. des Friedensverrats, des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, des Landesverrats, der Gefährdung der äußeren Sicherheit oder
2. der §§ 109g, 111, 129, 130, 131, 184 des Strafgesetzbuches oder
3. des § 21 Abs. 1, 2 oder 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften oder
4. des § 19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Wehrstrafgesetzes

verwirklicht, und wenn eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.“

- b) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Strafe bedrohten Handlung“ durch die Worte „eines Strafgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „verwirklichte mit Strafe bedrohte Handlung“ durch die Worte „begangene rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht,“ ersetzt.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „vorsätzlich“ wird gestrichen.
- b) Nummer 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Tonträgern“ durch die Worte „Ton- und Bildträgern“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „strafbaren Handlung“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.

9. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verfolgung von Straftaten,

1. die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, oder
2. die sonst den Tatbestand einer Strafbestimmung dieses Gesetzes verwirklichen,

verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten.“

Artikel XXII

Gesetz über die Gesamtplanung
im Rheinischen Braunkohlengebiet

Das Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. In § 6 wird das Wort „Ordnungsstrafen“ durch die Worte „die Festsetzung von Ordnungsgeldern“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der zuständige Regierungspräsident kann auf Antrag des Braunkohlenausschusses ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von fünfzigtausend Deutsche Mark und im Wiederholungsfalle bis zur Höhe von einhunderttausend Deutsche Mark gegen denjenigen festsetzen, der es trotz schriftlicher Aufforderung unterläßt, innerhalb der festgesetzten Frist die für die Aufstellung, Änderung und Einhaltung des Planes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen den zuständigen Stellen vorzulegen (§ 3 Abs. 5), oder der dafür allein oder mit anderen die Verantwortung trägt. In der schriftlichen Aufforderung ist auf die Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes hinzuweisen.“

Artikel XXIII Architektengesetz

Das Architektengesetz (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Buchstabe b werden die Angabe „§ 42 1“ durch die Angabe „§ 70“ und das Wort „untersagt“ durch das Wort „verboten“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die §§ 67 Abs. 4, 68 und 69“ durch die Worte „§ 78a Satz 1 sowie die §§ 78b und 78c Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „strafrechtlichen Verfehlung“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.
4. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die baren Auslagen des Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden
 - a) dem Beschuldigten, wenn auf eine der in § 22 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt wird; sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere bare Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen, so dürfen die besonderen baren Auslagen insoweit dem Beschuldigten nicht auferlegt werden,
 - b) dem Antragsteller, wenn er bare Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.“
 - b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

5. Nach § 58 werden folgende §§ 58a und 58b eingefügt:

„§ 58a Auslagen

- (1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellung der Staatskasse aufzuerlegen.
- (2) Wird auf eine der in § 22 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt, so werden die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz der Staatskasse auferlegt, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Last gelegten Verletzungen beruflicher Pflichten nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beschuldigten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen sind.
- (3) Wird ein Rechtsmittel von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zuungunsten der Beschuldigten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.
- (4) Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.
- (5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten teilweise oder ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten.
- (6) Notwendige Auslagen, die dem Beschuldigten durch schuldhaftes Säumnis erwachsen sind, werden der Staatskasse nicht auferlegt.
- (7) Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn der Beschuldigte die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Verletzung beruflicher Pflichten begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte das berufsgerichtliche Verfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder in Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf geäußert hat.

- (8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten,
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Beistandes.

§ 58b

Kostenfestsetzung

- (1) Die Kosten werden durch die Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt.
- (2) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufungsgericht für Architekten endgültig.“
6. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „wer“ wird die Buchstabenbezeichnung „a)“ gestrichen.
 - b) Buchstabe b wird aufgehoben.

Artikel XXIV

Gesetz über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 6 des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) erhält folgende Fassung:

„§ 6

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine Auskunft, zu der er nach diesem Gesetz verpflichtet ist, nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.“

Artikel XXV

Gesetz über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe

Das Gesetz über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „von 20,- DM“ gestrichen.

Dritter Abschnitt

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege

Artikel XXVI

Landesrichtergesetz

Das Landesrichtergesetz – LRiG – vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 40 werden die Worte „eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens“ durch die Worte „einer vorsätzlichen Straftat“ ersetzt.
3. In § 41 Nr. 2 werden die Worte „oder nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches eine Geldstrafe“ gestrichen.

Artikel XXVII

Schiedsmannsordnung

Die Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Gegen denjenigen, der ohne wichtigen Grund (§ 8) das Amt des Schiedsmanns ablehnt oder niederlegt, kann ein Ordnungsgeld bis zu 500,- DM, für den Fall der Wiederholung bis zu 1000,- DM festgesetzt werden. Über die Festsetzung entscheidet die Körperschaft,

die den Schiedsmann gewählt hat, im Falle der Niederlegung auf Antrag der Aufsichtsbehörde (§ 7).“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Bußen“ durch die Worte „Die Ordnungsgelder“ ersetzt.
2. In § 33 werden die Worte „der leichten vorsätzlichen (§ 223 des Strafgesetzbuchs) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 des Strafgesetzbuchs), der Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs)“ durch die Worte „der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuchs), der Körperverletzung (§§ 223, 230 des Strafgesetzbuchs)“ ersetzt.
3. In § 43 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „gemäß den §§ 196, 232 Abs. 3“ durch die Worte „nach § 194 Abs. 3 oder § 232 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel XXVIII

Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (PrGS. NW. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „einer Ordnungsstrafe“ durch die Worte „eines Zwangsgeldes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Verurteilung eines Zeugen oder Sachverständigen in Strafe oder Kosten“ durch die Worte „Festsetzung eines Ordnungsmittels und die Auferlegung der Kosten gegen einen Zeugen oder Sachverständigen“ ersetzt.

Artikel XXIX

Bewährungshelfergesetz

Das Bewährungshelfergesetz – BewhG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1968 (GV. NW. S. 26), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Bewährungsaufsicht über Erwachsene nach den §§ 56d und 57 des Strafgesetzbuchs und über Jugendliche und Heranwachsende nach den §§ 24, 29, 88, 89, 105 und 110 des Jugendgerichtsgesetzes sowie die Aufgaben des Bewährungshelfers im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68a des Strafgesetzbuchs) werden durch hauptamtliche und ehrenamtliche Bewährungshelfer ausgeübt.“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 24c StGB“ durch die Angabe „§§ 56d, 68a StGB“ ersetzt.

Vierter Abschnitt

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts

Artikel XXX

Feld- und Forstschutzgesetz

I.

Das Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 302), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt erhält die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“.
2. § 1 erhält die Überschrift „Begriffsbestimmungen“.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Sammeln von Früchten und Pflanzen

Wegen Diebstahls wird nicht bestraft, wer unbefugt wildwachsende Beeren, Pilze, Nüsse, Kräuter oder Blumen sammelt, sofern weder der Wert der gesammelten Früchte oder Pflanzen noch der angerichtete Schaden fünfzig Deutsche Mark übersteigt. Wegen Begünstigung oder Hehlerei wird nicht bestraft, wer nach Begehung einer der in Satz 1 bezeichneten Handlungen den Täter begünstigt oder die in Satz 1 bezeichneten Früchte oder Pflanzen hehlt.“

stigt oder die in Satz 1 bezeichneten Früchte oder Pflanzen hehlt.“

4. Der Zweite Abschnitt erhält die Überschrift „Feld- und Forstgefährdung durch Feuer“.
5. Der Erste und Zweite Titel des Zweiten Abschnittes werden aufgehoben.
6. Vor § 15 wird die Überschrift „Dritter Titel – Feld- und Forstgefährdung durch Feuer“ gestrichen.
7. § 17 sowie der Vierte Titel des Zweiten Abschnittes werden aufgehoben.
8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Geldbuße

Ordnungswidrigkeiten nach § 20a können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 21 bis 27 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“

9. Im Zweiten Titel des Dritten Abschnittes wird vor § 21 folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Feld- und Forstgefährdung durch Feuer

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Handlungen ohne Erlaubnis vornimmt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandelt oder
2. einer der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Wald-, Moor- oder Heidebränden nach § 16 Abs. 1 bis 5 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Forst oder auf einer Moor- oder Heidefläche oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

1. ein Feuer anzündet, ohne eine schriftliche Gestattung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Fläche mit sich zu führen,
2. ein von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt läßt oder
3. brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.

(3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für

1. Personen, die der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte in seinem Wald beschäftigt,
2. Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. die zur Jagdausübung Berechtigten,
4. die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Selbstgewinnungsrechts.“

10. In § 28 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20a“ ersetzt.

11. In § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 1 Satz 2)“ gestrichen; hinter dem Wort „regeln“ wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Nachtzeit beginnt eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und endet eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.“

II.

Der Justizminister wird ermächtigt, das Feld- und Forstschutzgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzugeben. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel XXXI

Erstes Anpassungsgesetz

Artikel LVIII des Anpassungsgesetzes – AnpG. NW. – vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verbleib der Geldbußen, Auslagerstattung, ersatzpflichtige Stelle“.

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren abgeschlossen hat, angehört.“

Fünfter Abschnitt

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens

Artikel XXXII

Kommunalabgabengesetz

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erschleicht oder bewirkt, daß Abgaben verkürzt werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. § 392 Abs. 3, §§ 395 und 402 der Reichsabgabenordnung gelten in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.“

2. § 18 wird aufgehoben.

3. In § 19 wird die Angabe „428 und 431“ durch die Angabe „428, 431 und 432a Satz 1“ ersetzt.

Sechster Abschnitt

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts

Artikel XXXIII

Allgemeines Berggesetz

§ 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch die Worte „bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel XXXIV

Gesetz über die Gründung des Großen Erftverbandes

Das Gesetz über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Festsetzung von Ordnungsgeld“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch schriftlichen Strafbescheid die Zahlung eines Geldbetrages“ durch die Worte „durch schriftlichen Bescheid die Zahlung eines Ordnungsgeldes“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Ordnungsstrafe“ durch die Worte „das Ordnungsgeld“ ersetzt.

d) In Absatz 2 werden die Worte „eine Ordnungsstrafe“ durch die Worte „ein Ordnungsgeld“ ersetzt.

e) In Absatz 3 wird das Wort „Strafgeld“ durch das Wort „Ordnungsgeld“ ersetzt.

2. In § 53 Abs. 2 werden das Wort „Ordnungsstrafen“ durch das Wort „Ordnungsgelder“ und das Wort „Strafbescheid“ durch das Wort „Bescheid“ ersetzt.

3. In § 54 werden die Worte „der Ordnungsstrafen“ durch die Worte „des Ordnungsgeldes“ ersetzt.

Artikel XXXV

Landeswassergesetz

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Der Elfte Teil erhält die Überschrift „Bußgeldbestimmungen“.

2. § 122 wird aufgehoben.

Artikel XXXVI

Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes

§ 18 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (PrGS. NW. S. 226), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vor der Erteilung der nach den §§ 2 oder 4 erforderlichen Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Agrarordnung.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen auf Kosten des Siedlungsunternehmers anordnen.“

Artikel XXXVII

Gesetz über das Schlachten von Tieren

§ 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGS. NW. S. 150), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet oder

2. einer Rechtsverordnung nach § 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1975 erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel XXXVIII

Reichsnaturschutzgesetz

Der VI. Abschnitt des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde ein eingetragenes Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert oder in einem eingetragenen Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 zum Schutze von Tieren und Pflanzen,

2. § 15 Abs. 1 für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete,

3. § 17 Abs. 3 zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen,

4. § 19 zum Schutze von Landschaftsteilen

erlassenen Verordnung oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Verordnung vor dem 1. Januar 1975 erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die höhere Naturschutzbehörde.

§ 22

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 begangen worden, so können Gegenstände,

1. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind,
 2. die durch die Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder erlangt worden sind,
- eingezogen werden."

Artikel XXXIX

Landesjagdgesetz

§ 48 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG – NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), erhält folgende Fassung:

„§ 48

Verbot der Jagdausübung

Wird gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 47, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben. § 41 a Abs. 2 bis 4 des Bundesjagdgesetzes ist anzuwenden."

Siebter Abschnitt

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete
des Verkehrsrechts

Artikel XL

Gesetz über die Bahneinheiten

In § 45 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1902 (PrGS. NW. S. 266) wird das Wort „Ordnungsstrafen“ durch die Worte „ein Ordnungsgeld“ ersetzt.

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

Artikel XLI

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz, durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts, durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts oder durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel XLII

Mindest- und Höchstmaß von Zwangsgeld

Droht eine Vorschrift des Landesrechts Zwangsgeld an, ohne dessen Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß fünf, das Höchstmaß tausend Deutsche Mark.

Artikel XLIII

Übertretungen nach altem Recht

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren und nach neuem Recht Vergehen sind, ist das neue Recht mit der Beschränkung anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach bisherigem Recht bestimmen. Artikel 298 und 299 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sind anzuwenden.

Artikel XLIV

Verjährung

(1) Soweit die Fristen der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung des bisherigen Rechts kürzer sind als die des neuen Rechts, gelten bei der Verfolgung von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten die Fristen des bisherigen Rechts.

(2) Soweit sich die Fristen der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung nach neuem Recht verkürzen, bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung oder Vollstreckung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wären.

Artikel XLV

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 112 dieses Gesetzes, soweit es sich um Verstöße gegen Anordnungen des Landtags oder seines Präsidenten handelt, der Präsident des Landtags.

Artikel XLVI

Außerkräfttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (RGS. NW. S. 1), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), soweit sie Landesrecht ist,
2. § 73 des Landespersonalvertretungsgesetzes – LPVG – vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),
3. § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 30. November 1964 (GV. NW. S. 348), geändert durch Verordnung vom 28. April 1971 (GV. NW. S. 142),
4. § 15 des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 434),
5. § 7 des Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung der Wohnverhältnisse vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210),
6. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGS. NW. S. 174),
7. das Gesetz über das Verfahren bei gerichtlichen Strafverfügungen vom 22. März 1951 (GS. NW. S. 568),
8. die Verordnung zur Ergänzung der Strafregisterverordnung vom 1. September 1946 (GS. NW. S. 572),
9. die Verordnung zur Ergänzung der Strafregisterverordnung vom 23. September 1946 (GS. NW. S. 572),
10. die Verordnung zur Ergänzung der Strafregisterverordnung vom 24. September 1946 (GS. NW. S. 572),
11. Artikel 6 § 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. NW. S. 105), geändert durch Gesetz vom 15. April 1969 (GV. NW. S. 190),
12. § 8 des Immissionsschutzgesetzes (ImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 283),
13. § 13 des Biggetalsperrengesetzes vom 10. Juli 1956 (GS. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),
14. § 10 Satz 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1971 (GV. NW. S. 124).

Artikel XLVII

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1977 sind die nachstehenden Vorschriften des Gesetzes über Ausübung

und Grenzen des unmittelbaren Zwanges in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 12 Nr. 3 Buchstabe b):

„b) zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.“;

2. § 12 Nr. 4:

„4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen Unterbringung in

a) einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuchs, § 126a der Strafprozeßordnung) oder

b) einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuchs, § 126a der Strafprozeßordnung)

angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht.“

Düsseldorf, den 3. Dezember 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wertz

Der Justizminister
Posser

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Halstenberg

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Kultusminister
Girgensohn

Für den Innenminister
zugleich als Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1974 S. 1504.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird *dringend empfohlen*, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.